

**Bochumer Gespräche zu Bildungsrecht und Bildungsforschung**

**Legasthenie & Dyskalkulie**

**19. Februar 2013**

*Prof. Dr. Wolfram Cremer,*

Wissenschaftlicher Direktor des IfBB und Inhaber des  
Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Europarecht:

**Verfassungs- und völkerrechtliche Anforderungen an  
den Umgang mit Legasthenie und Dyskalkulie**

## 1. Teil: Verfassungsrecht

### A. Gegenstand der Untersuchung und Begrifflichkeiten

- I. Drei (vier) Phänomene
  1. Verfahrensmodifikationen zu Gunsten von Schülern/innen mit Legasthenie/ Dyskalkulie  
z. Bsp. Schreibzeitverlängerung
  2. (Vermeintlich) prüfungsstoff- bzw. niveauneutrale Prüfungsmodifikationen  
z. Bsp. mündliche statt schriftlicher Prüfung
  3. Modifikationen der Leistungsbewertung  
z. Bsp. Notenschutz
  4. Modifikation der Versetzungsregeln und der Regeln über die Verleihung von Bildungsabschlüssen

- II. (Verfassungs)rechtliche Ausgangsfragen
1. Notwendigkeit einer Regelung durch oder zumindest aufgrund eines Parlamentsgesetzes?
  2. Welche der genannten Maßnahmen/ Nachteilsausgleiche lassen sich verfassungsrechtlich rechtfertigen und sind/ wären also erlaubt?
  3. Welche der genannten Maßnahmen/ Nachteilsausgleiche sind verfassungsrechtlich geboten und müssen mithin vom Gesetzgeber realisiert werden?

- B. Welche der genannten Maßnahmen/  
Nachteilsausgleiche lassen sich verfassungsrechtlich  
rechtfertigen und sind/ wären also erlaubt?
- I. Ausgangspunkt: Alles was die Verfassung(en) nicht verbietet/n, ist dem Staat/ (Landes)gesetzgeber erlaubt
  - II. Potenzielle Verbotsnorm: Art. 3 I GG
    1. Inhalt von Art. 3 I GG: Verbot der Ungleichbehandlung ohne (hinreichenden) sachlichen Grund
    2. Ungleichbehandlung zu Lasten der anderen Schüler/innen?
      - Liegt bei allen genannten Maßnahmen vor
      - Vergleichbarkeit ist zudem anerkannter Prüfungsmaßstab
      - Ungleichbehandlung generiert darüber hinaus jedenfalls bei Abschlussprüfungen in der Folge Wettbewerbsvorteile/-nachteile, z. B. im Falle eines numerus clausus

3. Gibt es einen hinreichenden sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung?
  - a) Meinungsstand
    - aa) Recht auf Chancengleichheit/ Recht auf Nachweis der „tatsächlichen kognitiven Fähigkeiten und Kenntnisse“
    - bb) Fehlen von Fertigkeiten kein tauglicher Ansatzpunkt für Nachteilsausgleich

## b) Stellungnahme

- aa) Meinungsdivergenz beruht (teils) auf unterschiedlichen tatsächlichen Prämissen
- bb) 1. Stufe: Was sind die (nach den maßgeblichen Prüfungsordnungen) jeweils nachzuweisenden und wie zu gewichtenden Fertigkeiten/Fähigkeiten?
- cc) 2. Stufe: Fehlen von Fertigkeiten tatsächlich kein tauglicher Ansatzpunkt für Nachteilsausgleich

- dd) 3. Stufe: Behinderung als sachlicher Grund (unter Verstärkung durch Art. 3 III 2 GG) für den Nachteilsausgleich – fürsorgender Nachteilsausgleich
- BVerfGE 96, 288 (302 f.): *„Nur an die Behinderung anknüpfende Benachteiligungen sind nach der Neuregelung verboten. Bevorzugungen mit dem Ziel einer Angleichung der Verhältnisse von Nichtbehinderten und Behinderten sind dagegen erlaubt, allerdings nicht ohne weiteres auch verfassungsrechtlich geboten.“*
  - Frage: In welcher Form und in welchem Umfang darf der Gesetzgeber bevorzugen?  
Antwort: Prinzipiell weiter Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers

- Umfassendes/ weitgehendes Transparenzgebot  
Es darf nicht eine Qualifikation ausgewiesen/ suggeriert werden, die nicht besteht, also etwa eine allgemeine Hochschulreife, die nach allgemeinen Maßstäben nicht vorliegt; wohl aber darf etwa der Hochschulzugang unter Bezugnahme auf eine Behinderung nach (offen liegenden) veränderten Maßstäben erfolgen.
- Art. 3 I GG verlangt konsistente Behandlung von (gleichgelagerten) Behinderungen  
Soweit aber von allgemeinen Maßstäben zu Gunsten Behinderter abgewichen wird, muss dies entweder für alle erfolgen oder begründet werden, welche Gruppen aus welchen Gründen privilegiert werden, also ohne weitere Begründung nicht exklusiv für eine bestimmte Gruppe Behinderter.



- C. Welche der genannten Maßnahmen/ Nachteilsausgleiche sind verfassungsrechtlich geboten und müssen mithin vom Gesetzgeber realisiert werden?
- I. Ausgangspunkt: Suche nach entsprechender Verfassungsnorm, hier Grundrecht bzw. Grundrechtskombination, welche den Staat/ Gesetzgeber zur Ungleichbehandlung verpflichtet
- Genannt werden bzw. in Betracht kommen
- Art. 3 I GG (i.V.m. Art. 12 I GG) als Recht auf Chancengleichheit im Prüfungsverfahren
  - Art. 3 I GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip
  - Art. 3 III 2 GG als Leistungsrecht
  - Art. 2 I GG (i.V.m. Art 12 I GG) als Anspruch auf begabungsgerechte Beschulung und Leistungsbeurteilung

- II. Disparates Meinungsbild
  1. H.M.: Kein verfassungsunmittelbarer Anspruch auf kompensatorische Ungleichbehandlung
  2. Bundesverfassungsgericht
    - Nochmal BVerfGE 96, 288 (302 f.): *„Bevorzugungen mit dem Ziel einer Angleichung der Verhältnisse von Nichtbehinderten und Behinderten sind dagegen erlaubt, allerdings nicht ohne weiteres auch verfassungsrechtlich geboten.“*
    - Und S. 304: Ausdrücklich offen gelassen, ob Art. 3 III 2 GG Grundlage für originäre Leistungsansprüche sein kann
  3. Chancengleichheit im Prüfungsverfahren
  4. Art. 3 III 2 GG als Grundlage für originäre (kompensatorische) Leistungsansprüche

5. Eigene Position: Anspruch auf leistungsgerechten Nachteilsausgleich aus Art. 2 I GG
  - a) Ausgangspunkt – Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und h.M.: Grundrecht aus Art. 2 I GG auf begabungsgerechte Beschulung
    - Ständige Rechtsprechung: Jedes Kind hat aus Art. 2 I GG „ein Recht auf möglichst ungehinderte Entfaltung seiner Persönlichkeit und damit seiner Anlagen und Befähigungen“.
    - BVerfGE 96, 288 (303): Zwar verleiht das Grundgesetz, namentlich Art. 7 I GG, dem Staat die Befugnis zur Planung und Organisation des Schulwesens, aber „mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, dass allen jungen Menschen gemäß ihren Fähigkeiten die den heutigen gesellschaftlichen Anforderungen entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffnet.“...

- b) Dogmatische Herleitung
  - Originäres Leistungsrecht ist nicht erforderlich, sondern Rechtfertigungserfordernis für den in der Schulpflicht liegenden Freiheitseingriff.
- c) Anwendung auf Schüler/innen mit Legasthenie/ Dyskalkulie
  - Grundrecht aus Art. 2 I GG auf begabungsgerechte Beschulung (und Bewertung) verbürgt Anspruch auf leistungsbezogenen Nachteilsausgleich
  - Ausgangspunkt ist nicht Fürsorge, sondern (leistungsgerechte) Partizipation  
Der Staat schuldet insbesondere im Hinblick auf Weiterqualifikationen bzw. vor dem Hintergrund qualifikationsbezogener Berufswahlregelungen ein in der Leistungsperspektive aussagekräftiges und stimmiges Bewertungssystem.  
Vorliegend ist eine Modifikation der Anforderungen für Schüler/innen mit Legasthenie/Dyskalkulie, jedenfalls im Hinblick auf Schulabschlüsse (unter Einschluss von Versetzungsentscheidungen) sowie berufsqualifizierende Abschlüsse geboten. Dass insoweit der Vorbehalt des finanziell und organisatorisch Möglichen einem definitiven Anspruch auf eine begabungsangemessene Regelung entgegen steht, ist nicht ersichtlich.

## D. Fazit

- I. Fürsorgender Nachteilsausgleich
- II. Anspruch auf *leistungsgerechten Nachteilsausgleich*

## 2. Teil: Völkerrecht

- A. Recht der Europäischen Union
- B. UN- Behindertenrechtskonvention
- C. UN- Kinderrechtskonvention